



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 16

17. Mai 2006

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
– Verlust eines Dienstausweises	89
– Zweckvereinbarung gemäß § 2 GKG-LSA zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung	89
– Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Aktualisierung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes Altmark	90
– Öffentliche Bekanntmachung der Außerbetriebsetzung von alten Stauanlagen im Niederschlagsgebiet „Milde/Biese“	90
2. Stadt Stendal Trägergemeinde der Vgem. Stendal-Uchtetal	
– Ordungsamt – Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen für den 11.06.2006	91
– Amt f. Gemeindeangelegenheiten – Zuwendungsrichtlinien der Gemeinden	91
3. Vgem. Bismark-Kläden	
– Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schäplitz für das Haushaltsjahr 2006	98
– Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schinne	98
– 1. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Berkau	98
4. Vgem. Tangerhütte-Land	
– Bekanntmachungen zur Änderung der Flächennutzungspläne der Gemeinde Birkholz und der Stadt Tangerhütte	98
– 4. Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Grieben	98
– Haushaltsplan 2006 der Gemeinde Weißewarte	99
5. Wasserverband Gardelegen	
– 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung	99
– Bilanz des Wirtschaftsjahres 2004	99
– Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2006	100

Haupt- und Personalamt Sachgebiet Personal

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nr. 592, ausgegeben vom Landkreis Stendal, ist **ungültig**.

Viola Thiemann

Zwischen
dem Landkreis Köthen/Anhalt
und
dem Landkreis Stendal
wird nachfolgende

Zweckvereinbarung gemäß § 2 GKG - LSA zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung

geschlossen:

Präambel

Der Landkreis Köthen/Anhalt und der Landkreis Stendal beabsichtigen eine gemeinsame Ausschreibung (Bündelausschreibung) von Stromlieferungen für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren. Dieser Vereinbarung können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des vorstehend genannten Landkreises sowie weitere Landkreise beitreten, indem sie eine gleichlautende Vereinbarung mit dem Landkreis Köthen/Anhalt abschließen. Auf § 5 GKG-LSA wird hingewiesen.

Die Unterzeichner dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden nachstehend „Beteiligte“ genannt.

Dies vorausgeschickt, wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Durchführung der Stromausschreibung

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung betreffend die Stromversorgung für sämtliche an dieser Vereinbarung Beteiligten erfolgt ausschließlich durch den Landkreis Köthen/Anhalt. Dieser verpflichtet sich, diese Aufgabe für die übrigen Beteiligten durchzuführen. Der Landkreis Köthen/Anhalt wird dafür hiermit von jedem Beteiligten ausdrücklich bevollmächtigt. Die Vollmacht umfasst das gesamte Vergabeverfahren von der Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens über die Durchführung bis hin zur Erteilung des Zuschlages oder Aufhebung der Ausschreibung. Der Zuschlag an den Stromlieferanten erfolgt durch den Landkreis Köthen/Anhalt als Vertreter aller Beteiligten, d. h., jeder Beteiligte wird eigenständige Vertragspartei des Stromlieferanten. Die aus dem noch abzuschließenden Vertrag zwischen den Beteiligten und dem Stromlieferanten resultierenden Rechte und Pflichten werden eigenverantwortlich von den Beteiligten wahrgenommen.
- (2) Führen Gründe zur Aufhebung der Ausschreibung, haben die Beteiligten unverzüglich über einen Neubeginn der Ausschreibung im Rahmen dieser Zweckvereinbarung oder über die Beendigung der Zweckvereinbarung zu entscheiden.

- (3) Der Landkreis Köthen/Anhalt hat die einschlägigen Vergabebestimmungen zu beachten, er garantiert jedoch keine Fehlerfreiheit. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Ausschreibungs-/Vergabeverfahrens Dritter zu bedienen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die technische und juristische Betreuung des Vergabeverfahrens und eines gegebenenfalls durchzuführenden Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer.
- (4) Der Landkreis Köthen/Anhalt übernimmt keine Haftung im Hinblick auf die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der in diesem Vertrag geregelten Stromeinkaufskooperation. Für die aus einer eventuellen Unzulässigkeit entstehenden Rechtsfolgen haften alle Beteiligten entsprechend ihrem in § 3 Abs. 1 näher definierten Anteil.
- (5) Die Beteiligten haften gegenüber gesamtschuldnerisch. Im Innenverhältnis sind die Beteiligten sich entsprechend der Regelung des § 3 zum Ausgleich verpflichtet. Diesen Ausgleichanspruch kann jeder Beteiligte im Rahmen des Haftpflichtdeckungsschutzes beim KSA bzw. dem jeweiligen Versicherer geltend machen.

§ 2

Verbindlichkeit des Zuschlages

Jeder Beteiligte erkennt den nach Beendigung des Ausschreibungsverfahrens durch den Landkreis Köthen/Anhalt vorzunehmenden Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot (§ 25 Ziffer 3 VOL/A) als verbindlich an und verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, für die Dauer der Vertragslaufzeit.

§ 3

Kosten

- (1) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Ausschreibungs-/Vergabeverfahren entstehenden Kosten tragen die Beteiligten anteilig unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Ausschreibung, d. h. unabhängig davon, ob auf die Ausschreibung eine Zuschlagserteilung erfolgt. Der auf jeden Beteiligten entfallende Anteil ermittelt sich aus dem Anteil der auf den einzelnen Beteiligten entfallenden Strommenge im Verhältnis zur Gesamtausschreibungsmenge. Maßgebend hierfür sind die bei der Ausschreibung für die Beteiligten in Ansatz gebrachten Mengen.
- (2) Der Landkreis Köthen/Anhalt ist berechtigt von den Beteiligten Zahlungen der auf den Beteiligten entfallenden Kosten zu fordern. Die Zahlungen sind fällig zu den Terminen, an denen die Kosten fällig werden. Die Schlussabrechnung erfolgt nach dem Vorliegen aller einschlägigen Rechnungen.

§ 4

Mitwirkungspflichten

Jeder Beteiligte liefert dem Landkreis Köthen/Anhalt oder einem noch zu benennenden Dritten innerhalb eines angemessenen Zeitraums bis zu noch zu benennenden Stichtagen alle relevanten Daten, insbesondere den konkreten Strombedarf für seinen Zuständigkeitsbereich. Dieser wird Grundlage der Ausschreibung.

Bei nicht rechtzeitiger Lieferung der Daten kann der Beteiligte vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden, wobei die bis dahin verbindlich gewordenen Kosten anteilig zu tragen sind.

§ 5

Dauer des Stromlieferungsvertrages

Die Ausschreibung soll eine maximale Vertragslaufzeit von 2 Jahren vorsehen. Frühester Vertragsbeginn ist der 01.01.2007. Spätester Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages ist der 31.12.2008.

§ 6

Schriftform/Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen unverzüglich durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen. Auf § 5 GKG-LSA wird hingewiesen.

§ 7

Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung endet mit der Erteilung des Zuschlages. Damit endet nicht die Kostentragungspflicht nach § 3.

Unberührt hiervon bleiben weiterhin gegebenenfalls noch aus der Vereinbarung resultierende Verpflichtungen der Beteiligten.

§ 8

Bekanntmachung

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung durch einen der Beteiligten wirksam.

§ 9

Anzahl der Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird zwischen dem Landkreis Köthen/Anhalt und jedem Beteiligten zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Köthen (Anhalt), den 04.05.2006

Stendal, den 07.04.2006


Ulf Schindler
Landrat




Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Aktualisierung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes Altmark (ILEK Altmark)

Der Altmarkkreis Salzwedel und der Landkreis Stendal leiten gemeinsam das Verfahren zur Aktualisierung des im September 2005 anerkannten ILEK für die Region Altmark ein.

Ausgehend von der ab 2007 beginnenden neuen Förderperiode der Europäischen Union, der parallel dazu laufenden Anpassungen der nationalen Strategie der Bundesrepublik sowie der Entwicklungsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt ist es notwendig, das ILEK an diese sich jetzt erst abzeichnenden Rahmenbedingungen anzupassen. Im Rahmen dieser Fortschreibung ist die Schaffung eines verbindlichen Handlungsrahmens für die Umsetzung der Ziele der integrierten ländlichen Entwicklung in der Altmark geplant.

Hiermit wird den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts sowie den Verbänden und Vereinen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung bedeutsam ist, die Möglichkeit gegeben, Vorschläge und Hinweise für die Aktualisierung des ILEK abzugeben.

Die Fassung zur Aktualisierung des ILEK Altmark liegt in beiden Landkreisen im Entwurf vor und kann beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 - 2, Bauordnungsamt im Zimmer 343, in der Zeit vom **12. Juni bis zum 28. Juli 2006** zu folgenden Zeiten eingesehen werden.

Montag und Donnerstag: 8:00 - 12:00 Uhr; 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag: 8:00 - 12:00 Uhr; 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr

Des Weiteren soll über die Verwaltungsgemeinschaften im Landkreis Stendal die Möglichkeit geschaffen werden, diese Unterlagen während der Sprechzeiten einzusehen.

Hinweise, Vorschläge und Anregungen können innerhalb der vorgesehenen Frist beim Landkreis Stendal/Bauordnungsamt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.landkreis-stendal.de unter der Rubrik Wirtschaft und Umwelt abgerufen werden.

Stendal, den 17.05.2006


Jörg Hellmuth
Der Landrat



BEKANNTMACHUNG über die Außerbetriebsetzung von Stauanlagen im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage des § 84 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des WG LSA vom 15.04.2005 (GVBl. LSA Nr.

23/2005), werden nachfolgend näher bezeichnete alte Stauanlagen im Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Milde/Biese“ außer Betrieb gesetzt.

Für die genannten Stauanlagen wurde kein Antrag auf Gestattung des Weiterbetriebs gestellt. Es gibt weder Interessenten für den Weiterbetrieb der genannten Stauanlagen noch haben sie eine Bedeutung für den Wasserhaushalt oder das Allgemeinwohl. Offensichtlich wurden die Stauanlagen schon jahrelang nicht mehr betrieben, so dass sie bereits de facto außer Betrieb gesetzt sind.

Gewässer	Station	Gemarkung	Flur	Flurstück
866 001	900	Arensberg	2	33/1
549 000	3683	Badingen		
550 000	50	Badingen		
557 000	325	Badingen		
557 002	10	Badingen		
500 018	10	Berkau		
532 000	12	Berkau		
430 000	2296	Berkau	2	82
323 000	4527	Bismark		
323 000	5075	Bismark		
323 004	1025	Bismark		
324 000	2000	Bismark		
519 000	15	Bismark	9	315
500 017	9	Bismark		
524 000	20	Bismark		
189 000	10	Book		
700 000	5834	Boock		
700 012	10	Boock		
700 015	10	Boock		
700 016	1387	Boock		
704 000	10	Boock	5	30/5
706 000	1700	Boock	2	1/2
700 013		Book	5	30/1
700 018		Book	1	106/1
700 000		Book	1	76/1
700 017		Book	1	120/3
323 000	0	Büste	6	8
323 000		Büste		
315 000	10	Büste	6	5/6
315 000	400	Büste	6	6
316 000	70	Büste	6	5/26
316 000	300	Büste		
324 000	620	Büste	4	82/1
866 000	15	Büste	1	3
867 000	10	Büste	1	27
868 000	10	Büste	1	34/4
324 009		Büste	2	30/1
862 000	10	Dobberkau	3	49/1
864 000	100	Dobberkau	1	6
851 002	0,0 + 20	Erxleben		
851 003	0,0 + 20	Erxleben		
851 004	1,6 + 00	Erxleben		
856 000	0,2 + 00	Flessau		
857 000	0,0 + 15	Flessau		
700 000	13105	Gagel		
710 000	0,4 + 10	Gagel		
710 000	1,0 + 00	Gagel		
559 020	0,7 + 00	Garlipp		
500 024	0,0 + 10	Holzhausen		
500 025	0,0 + 10	Holzhausen		
500 027	0,0 + 10	Holzhausen		
500 027	0,3 + 60	Holzhausen		
500 030	0,0 + 10	Holzhausen		
539 000	0,4 + 00	Holzhausen		
540 000	0,0 + 10	Holzhausen		
559 000	4,9 + 50	Hohenwulsch		
556 000	3,5 + 50	Kläden		
558 000	0,3 + 50	Kläden		
558 000	1,0 + 25	Kläden		
700 000		Kossebau	2	94
700 000		Kossebau	2	69/1
709 016	0,8 + 00	Kossebau		
704 000	1,9 + 00	Kossebau	3	89
700 039	246	Kossebau	2	67/1
700 043		Kossebau	2	48/3
700 049	478	Kossebau		
500 000	20210	Königde	3	115/28
546 000	0,2 + 80	Königde		
547 001	0,4 + 10	Königde		
519 000	0,0 + 15	Kremkau		
504 017	0,0 + 10	Kremkau		
504 018	16	Kremkau		
500 011	0,0 + 00	Kremkau		
500 015	0,0 + 12	Kremkau		
423 003	1,2 + 00	Kremkau		
430 000	2996	Kremkau	2	82
004 000	2,2 + 00	Krevese	2	189
000 004	0,3 + 00	Krumke	6	409/68
000 005	0,0 + 15	Krumke	6	419/38
000 008	0,0 + 15	Krumke	6	429/30
701 000	0,0 + 20	Lückstedt		

Gewässer	Station	Gemarkung	Flur	Flurstück
302 000	0,0 + 20	Meßdorf		
302 000	1,3 + 00	Meßdorf		
309 000	0,0 + 20	Meßdorf		
310 000	0,0 + 20	Meßdorf		
007 000	3,4 + 00	Natterheide	2	4/1
007 003	0,5 + 00	Natterheide	1	11/1
002 000	500	Osterburg	12	9/4
001 001	20	Osterburg		
324 000		Poritz	2	56
557 000	1,1 + 50	Querstedt		
557 000	1,6 + 50	Querstedt		
557 000	2,9 + 00	Querstedt		
557 000	3,2 + 00	Querstedt		
000 033	0,1 + 10	Rossau		
004 000	0,4 + 00	Rossau	10	67
553 000	0,0 + 10	Schäplitz		
553 019	1,2 + 00	Schäplitz		
861 000	0,3 + 00	Späningen	9	22

Stendal, den 28. April 2006

Jörg Helmuth
Landrat



Stadt Stendal
Trärgemeinde der
Vgem. Stendal-Uchtetal

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954), i. V. m. Artikel 3 § 1 Nr. 4 d des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852), wird für die Stadt Stendal folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten

Aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen dürfen die nachstehend aufgeführten Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

Zeitpunkt	Verkaufszeitraum	Anlass	örtliche Beschränkung
11.06.2006	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	39. Rolandfest	Verkaufsstellen, die sich in den folgenden Straßen befinden: Altes Dorf, Birkenhagen, Bismarckstraße, Breite Straße, Bruchstraße, Brüderstraße, Hallstraße, Hoock, Karlstraße, Marienkirchstraße, Markt, Kornmarkt, Ostwall, Poststraße, Priesterstraße, Rathenower Straße, Schadewachten, Sperlingsberg, Stavenstraße, Vogelstraße, Wüste Worth

§ 2 Arbeitsschutzvorschriften

Die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170), geändert durch das Gesetz vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1983), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1983, 2011), und des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318) sind zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Stendal, den 08.05.2006

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister der Stadt Stendal
als Leiter der Verwaltungsgemeinschaft
Stendal-Uchtetal



Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Uchtspringe

§ 1 Zuwendungen

Die Gemeinde Uchtspringe gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen. Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben für Leistungen an natürliche und juristische Personen (Antragsteller) zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die im Interesse der Gemeinde liegen. Rein kommerzielle Zwecke werden nicht bezuschusst. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

Die Zuwendung wird als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungsrichtlinie gilt für Zuwendungen, die den Betrag für eine freihändige Vergabe nach Vergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht übersteigen.

§ 2 Bewilligungsvoraussetzungen für sonstige Zuwendungen

- Zuwendungen sind schriftlich in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal für die Gemeinde Uchtspringe zu beantragen. Im Antrag sind Zweckszweck, ein Finanzierungsplan und der Zeitpunkt des Mittelbedarfes aufzuführen.
- Anträge sind bis zum 31.12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge können nur noch im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt werden.
- Zuwendungen sind nur zu gewähren, wenn der Zweckszweck nicht durch eigene Mittel des Antragstellers oder Zuwendungen Dritter erreicht werden kann.
- Zuwendungen sind nur für Maßnahmen zu gewähren, die noch nicht begonnen wurden. Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages.
- Bei notwendigen Auftragsvergaben ist bei der Antragstellung ein Kostenangebot einzureichen und die Auftragserteilung erfolgt auf der Grundlage von mindestens 3 Angebots-einholungen auf das wirtschaftlichste Angebot. Abweichungen sind zu begründen.
- Die Zuwendungen sind in der Regel auf einen Höchstbetrag von 500,00 Euro je Antrag zu begrenzen.

§ 3 Bewilligungsvoraussetzungen für Zuwendungen investiver Maßnahmen

- § 2 Abs. 1 bis 4 gilt analog für Zuwendungen investiver Maßnahmen.
- Für die Anträge zur Beschaffung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von mehr als 410 EURO oder Baumaßnahmen ist ein Kostenangebot beizufügen. Zur Beschaffung oder Durchführung der Baumaßnahme sind mindestens drei Angebote einzuholen. Dem wirtschaftlichsten Angebot ist der Zuschlag zu erteilen. Abweichungen sind zu begründen.
- Der Betrag der Zuwendung darf 80 vom Hundert der Gesamtaufwendungen, die nicht durch Dritte gedeckt sind, nicht überschreiten.

§ 4 Bewilligungsstelle

- Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Gemeinderat.
- Die Bewilligungsstelle ist das Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft.
- Der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid wird durch das Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal auf der Grundlage der Entscheidung des Gemeinderates erstellt.

§ 5 Mitteilungspflicht

- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Verwaltungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn sich der Zweck oder sonstige für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen, wie zum Beispiel Änderung der Finanzierung, Verringerung der Gesamtkosten, Überschreitung des Bewilligungszeitraumes, Überschreitung des Vorlagetermins für den Verwendungsnachweis.

§ 6 Nachweis der Verwendung

- Der Antragsteller ist verpflichtet, die Zuwendung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Die Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsstelle nachzuweisen.
- Die Ausgaben sind durch Originalrechnungen zu belegen. Die Belege müssen Angaben insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund, Tag und Nachweis der Zahlung enthalten. Die Rechnungsbelege werden nach der Prüfung mit einem Prüfungsvermerk versehen und an den Zuwendungsempfänger zurückgegeben. Die Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der Belege obliegt dem Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.
- Zuwendungen für investive Maßnahmen sind die Angebote und der Vergabevermerk beizufügen.

§ 7 Rückforderungen

Die Bewilligungsstelle hat Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn

- Bewilligungsvoraussetzungen wegfallen,
- die Mittel bis zum Abschluss der Maßnahme nicht verbraucht sind,
- die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend eingesetzt wurden,
- der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der angegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt,
- der Empfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Uchtspringe tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

chung in Kraft.

Uchtsprünge, den 08.03.2006



Bürgermeister

Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Staats

§ 1 Zuwendungen

Die Gemeinde Staats gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen. Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben für Leistungen an natürliche und juristische Personen (Antragsteller) zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die im Interesse der Gemeinde liegen. Rein kommerzielle Zwecke werden nicht bezuschusst. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

Die Zuwendung wird als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungsrichtlinie gilt für Zuwendungen, die den Betrag für eine freihändige Vergabe nach Vergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht übersteigen.

§ 2 Bewilligungsvoraussetzungen für sonstige Zuwendungen

1. Zuwendungen sind schriftlich in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal für die Gemeinde Staats zu beantragen. Im Antrag sind Zuwendungszweck, ein Finanzierungsplan und der Zeitpunkt des Mittelbedarfes aufzuführen.
2. Anträge sind bis zum 31.12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge können nur noch im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt werden.
3. Zuwendungen sind nur zu gewähren, wenn der Zuwendungszweck nicht durch eigene Mittel des Antragstellers oder Zuwendungen Dritter erreicht werden kann.
4. Zuwendungen sind nur für Maßnahmen zu gewähren, die noch nicht begonnen wurden. Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages.
5. Bei notwendigen Auftragsvergaben ist bei der Antragstellung ein Kostenangebot einzureichen und die Auftragserteilung erfolgt auf der Grundlage von mindestens 3 Angebots-einholungen auf das wirtschaftlichste Angebot. Abweichungen sind zu begründen.
6. Die Zuwendungen sind in der Regel auf einen Höchstbetrag von 500,00 Euro je Antrag zu begrenzen.

§ 3 Bewilligungsvoraussetzungen für Zuwendungen investiver Maßnahmen

1. § 2 Abs. 1 bis 4 gilt analog für Zuwendungen investiver Maßnahmen.
2. Für die Anträge zur Beschaffung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von mehr als 410 EURO oder Baumaßnahmen ist ein Kostenangebot beizufügen. Zur Beschaffung oder Durchführung der Baumaßnahme sind mindestens drei Angebote einzuholen. Dem wirtschaftlichsten Angebot ist der Zuschlag zu erteilen. Abweichungen sind zu begründen.
3. Der Betrag der Zuwendung darf 80 vom Hundert der Gesamtaufwendungen, die nicht durch Dritte gedeckt sind, nicht überschreiten.

§ 4 Bewilligungsstelle

1. Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Gemeinderat.
2. Die Bewilligungsstelle ist das Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft.
3. Der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid wird durch das Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal auf der Grundlage der Entscheidung des Gemeinderates erstellt.

§ 5 Mitteilungspflicht

1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Verwaltungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn sich der Zweck oder sonstige für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen, wie zum Beispiel Änderung der Finanzierung, Verringerung der Gesamtkosten, Überschreitung des Bewilligungszeitraumes, Überschreitung des Vorlagetermins für den Verwendungsnachweis.

§ 6 Nachweis der Verwendung

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Zuwendung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Die Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsstelle nachzuweisen.
2. Die Ausgaben sind durch Originalrechnungen zu belegen. Die Belege müssen Angaben insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund, Tag und Nachweis der Zahlung enthalten. Die Rechnungsbelege werden nach der Prüfung mit einem Prüfungsvermerk versehen und an den Zuwendungsempfänger zurückgegeben. Die Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der Belege obliegt dem Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.
3. Zuwendungen für investive Maßnahmen sind die Angebote und der Vergabevermerk beizufügen.

§ 7 Rückforderungen

Die Bewilligungsstelle hat Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn

- Bewilligungsvoraussetzungen wegfallen,
- die Mittel bis zum Abschluss der Maßnahme nicht verbraucht sind,
- die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend eingesetzt wurden,
- der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der angegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt,
- der Empfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Staats tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Staats, den 29.03.2006



Bürgermeisterin

Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Vinzelberg

§ 1 Zuwendungen

Die Gemeinde Vinzelberg gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen. Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben für Leistungen an natürliche und juristische Personen (Antragsteller) zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die im Interesse der Gemeinde liegen. Rein kommerzielle Zwecke werden nicht bezuschusst. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

Die Zuwendung wird als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungsrichtlinie gilt für Zuwendungen, die den Betrag für eine freihändige Vergabe nach Vergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht übersteigen.

§ 2 Bewilligungsvoraussetzungen für sonstige Zuwendungen

1. Zuwendungen sind schriftlich in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal für die Gemeinde Vinzelberg zu beantragen. Im Antrag sind Zuwendungszweck, ein Finanzierungsplan und der Zeitpunkt des Mittelbedarfes aufzuführen.
2. Anträge sind bis zum 31.12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge können nur noch im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt werden.
3. Zuwendungen sind nur zu gewähren, wenn der Zuwendungszweck nicht durch eigene Mittel des Antragstellers oder Zuwendungen Dritter erreicht werden kann.
4. Zuwendungen sind nur für Maßnahmen zu gewähren, die noch nicht begonnen wurden. Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages.
5. Bei notwendigen Auftragsvergaben ist bei der Antragstellung ein Kostenangebot einzureichen und die Auftragserteilung erfolgt auf der Grundlage von mindestens 3 Angebots-einholungen auf das wirtschaftlichste Angebot. Abweichungen sind zu begründen.
6. Die Zuwendungen sind in der Regel auf einen Höchstbetrag von 500,00 Euro je Antrag zu begrenzen.

§ 3 Bewilligungsvoraussetzungen für Zuwendungen investiver Maßnahmen

1. § 2 Abs. 1 bis 4 gilt analog für Zuwendungen investiver Maßnahmen.
2. Für die Anträge zur Beschaffung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von mehr als 410 EURO oder Baumaßnahmen ist ein Kostenangebot beizufügen. Zur Beschaffung oder Durchführung der Baumaßnahme sind mindestens drei Angebote einzuholen. Dem wirtschaftlichsten Angebot ist der Zuschlag zu erteilen. Abweichungen sind zu begründen.
3. Der Betrag der Zuwendung darf 80 vom Hundert der Gesamtaufwendungen, die nicht durch Dritte gedeckt sind, nicht überschreiten.

§ 4 Bewilligungsstelle

1. Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Gemeinderat.
2. Die Bewilligungsstelle ist das Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft.
3. Der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid wird durch das Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal auf der Grundlage der Entscheidung des Gemeinderates erstellt.

§ 5 Mitteilungspflicht

1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Verwaltungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn sich der Zweck oder sonstige für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen, wie zum Beispiel Änderung der Finanzierung, Verringerung der Gesamtkosten, Überschreitung des Bewilligungszeitraumes, Überschreitung des Vorlagetermins für den Verwendungsnachweis.

§ 6 Nachweis der Verwendung

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Zuwendung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Die Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsstelle nachzuweisen.
2. Die Ausgaben sind durch Originalrechnungen zu belegen. Die Belege müssen Angaben insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund, Tag und Nachweis der Zahlung enthalten. Die Rechnungsbelege werden nach der Prüfung mit einem Prüfungsvermerk ver-

sehen und an den Zuwendungsempfänger zurückgegeben. Die Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der Belege obliegt dem Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.

3. Zuwendungen für investive Maßnahmen sind die Angebote und der Vergabevermerk beizufügen.

§ 7

Rückforderungen

Die Bewilligungsstelle hat Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn

- Bewilligungsvoraussetzungen wegfallen,
- die Mittel bis zum Abschluss der Maßnahme nicht verbraucht sind,
- die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend eingesetzt wurden,
- der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der angegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt,
- der Empfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vinzelberg, den 01.03.2006

Bürgermeister

Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Wittenmoor

§ 1

Zuwendungen

Die Gemeinde Wittenmoor gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen. Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben für Leistungen an natürliche und juristische Personen (Antragsteller) zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die im Interesse der Gemeinde liegen. Rein kommerzielle Zwecke werden nicht bezuschusst. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

Die Zuwendung wird als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Zuwendungsrichtlinie gilt für Zuwendungen, die den Betrag für eine freihändige Vergabe nach Vergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht übersteigen.

§ 2

Bewilligungsvoraussetzungen für sonstige Zuwendungen

1. Zuwendungen sind schriftlich in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal für die Gemeinde Wittenmoor zu beantragen. Im Antrag sind Zuwendungszweck, ein Finanzierungsplan und der Zeitpunkt des Mittelbedarfes aufzuführen.
2. Anträge sind bis zum 31.12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge können nur noch im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt werden.
3. Zuwendungen sind nur zu gewähren, wenn der Zuwendungszweck nicht durch eigene Mittel des Antragstellers oder Zuwendungen Dritter erreicht werden kann.
4. Zuwendungen sind nur für Maßnahmen zu gewähren, die noch nicht begonnen wurden. Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages.
5. Bei notwendigen Auftragsvergaben ist bei der Antragstellung ein Kostenangebot einzureichen und die Auftragserteilung erfolgt auf der Grundlage von mindestens 3 Angebots-einholungen auf das wirtschaftlichste Angebot. Abweichungen sind zu begründen.
6. Die Zuwendungen sind in der Regel auf einen Höchstbetrag von 500,00 Euro je Antrag zu begrenzen.

§ 3

Bewilligungsvoraussetzungen für Zuwendungen investiver Maßnahmen

1. § 2 Abs. 1 bis 4 gilt analog für Zuwendungen investiver Maßnahmen.
2. Für die Anträge zur Beschaffung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von mehr als 410 EURO oder Baumaßnahmen ist ein Kostenangebot beizufügen. Zur Beschaffung oder Durchführung der Baumaßnahme sind mindestens drei Angebote einzuholen. Dem wirtschaftlichsten Angebot ist der Zuschlag zu erteilen. Abweichungen sind zu begründen.
3. Der Betrag der Zuwendung darf 80 vom Hundert der Gesamtaufwendungen, die nicht durch Dritte gedeckt sind, nicht überschreiten.

§ 4

Bewilligungsstelle

1. Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Gemeinderat.
2. Die Bewilligungsstelle ist das Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft.
3. Der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid wird durch das Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal auf der Grundlage der Entscheidung des Gemeinderates erstellt.

§ 5

Mitteilungspflicht

1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Verwaltungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn sich der Zweck oder sonstige für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen, wie zum Beispiel Änderung der Finanzierung, Verringerung der Gesamtkosten, Überschreitung des Bewilligungszeitraumes, Überschreitung des Vorlagetermins für den Verwendungsnachweis.

§ 6

Nachweis der Verwendung

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Zuwendung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Die Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsstelle nachzuweisen.
2. Die Ausgaben sind durch Originalrechnungen zu belegen. Die Belege müssen Angaben insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund, Tag und Nachweis der Zahlung enthalten. Die Rechnungsbelege werden nach der Prüfung mit einem Prüfungsvermerk versehen und an den Zuwendungsempfänger zurückgegeben. Die Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der Belege obliegt dem Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.
3. Zuwendungen für investive Maßnahmen sind die Angebote und der Vergabevermerk beizufügen.

§ 7

Rückforderungen

Die Bewilligungsstelle hat Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn

- Bewilligungsvoraussetzungen wegfallen,
- die Mittel bis zum Abschluss der Maßnahme nicht verbraucht sind,
- die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend eingesetzt wurden,
- der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der angegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt,
- der Empfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Wittenmoor tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wittenmoor, den 03.04.2006

Bürgermeisterin

Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Volgfelde

§ 1

Zuwendungen

Die Gemeinde Volgfelde gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen. Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben für Leistungen an natürliche und juristische Personen (Antragsteller) zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die im Interesse der Gemeinde liegen. Rein kommerzielle Zwecke werden nicht bezuschusst. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

Die Zuwendung wird als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Zuwendungsrichtlinie gilt für Zuwendungen, die den Betrag für eine freihändige Vergabe nach Vergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht übersteigen.

§ 2

Bewilligungsvoraussetzungen für sonstige Zuwendungen

1. Zuwendungen sind schriftlich in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal für die Gemeinde Volgfelde zu beantragen. Im Antrag sind Zuwendungszweck, ein Finanzierungsplan und der Zeitpunkt des Mittelbedarfes aufzuführen.
2. Anträge sind bis zum 31.12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge können nur noch im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt werden.
3. Zuwendungen sind nur zu gewähren, wenn der Zuwendungszweck nicht durch eigene Mittel des Antragstellers oder Zuwendungen Dritter erreicht werden kann.
4. Zuwendungen sind nur für Maßnahmen zu gewähren, die noch nicht begonnen wurden. Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages.
5. Bei notwendigen Auftragsvergaben ist bei der Antragstellung ein Kostenangebot einzureichen und die Auftragserteilung erfolgt auf der Grundlage von mindestens 3 Angebots-einholungen auf das wirtschaftlichste Angebot. Abweichungen sind zu begründen.
6. Die Zuwendungen sind in der Regel auf einen Höchstbetrag von 500,00 Euro je Antrag zu begrenzen.

§ 3

Bewilligungsvoraussetzungen für Zuwendungen investiver Maßnahmen

1. § 2 Abs. 1 bis 4 gilt analog für Zuwendungen investiver Maßnahmen.
2. Für die Anträge zur Beschaffung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von mehr als 410 EURO oder Baumaßnahmen ist ein Kostenangebot beizufügen. Zur Beschaffung oder Durchführung der Baumaßnahme sind mindestens drei Angebote einzuholen. Dem wirtschaftlichsten Angebot ist der Zuschlag zu erteilen. Abweichungen sind zu begründen.
3. Der Betrag der Zuwendung darf 80 vom Hundert der Gesamtaufwendungen, die nicht durch Dritte gedeckt sind, nicht überschreiten.

§ 4

Bewilligungsstelle

1. Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Gemeinderat.
2. Die Bewilligungsstelle ist das Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft.

3. Der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid wird durch das Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal auf der Grundlage der Entscheidung des Gemeinderates erstellt.

§ 5

Mitteilungspflicht

1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Verwaltungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn sich der Zweck oder sonstige für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen, wie zum Beispiel Änderung der Finanzierung, Verringerung der Gesamtkosten, Überschreitung des Bewilligungszeitraumes, Überschreitung des Vorlagetermins für den Verwendungsnachweis.

§ 6

Nachweis der Verwendung

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Zuwendung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Die Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsstelle nachzuweisen.
2. Die Ausgaben sind durch Originalrechnungen zu belegen. Die Belege müssen Angaben insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund, Tag und Nachweis der Zahlung enthalten. Die Rechnungsbelege werden nach der Prüfung mit einem Prüfungsvermerk versehen und an den Zuwendungsempfänger zurückgegeben. Die Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der Belege obliegt dem Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.
3. Zuwendungen für investive Maßnahmen sind die Angebote und der Vergabevermerk beizufügen.

§ 7

Rückforderungen

Die Bewilligungsstelle hat Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn

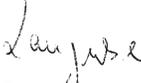
- Bewilligungsvoraussetzungen wegfallen,
- die Mittel bis zum Abschluss der Maßnahme nicht verbraucht sind,
- die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend eingesetzt wurden,
- der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der angegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt,
- der Empfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Volgfelde tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Volfelde, den 16.02.2006


Bürgermeisterin

Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Nahrstedt

§ 1

Zuwendungen

Die Gemeinde Nahrstedt gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen. Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben für Leistungen an natürliche und juristische Personen (Antragsteller) zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die im Interesse der Gemeinde liegen. Rein kommerzielle Zwecke werden nicht bezuschusst. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

Die Zuwendung wird als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungsrichtlinie gilt für Zuwendungen, die den Betrag für eine freihändige Vergabe nach Vergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht übersteigen.

§ 2

Bewilligungsvoraussetzungen für sonstige Zuwendungen

1. Zuwendungen sind schriftlich in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal für die Gemeinde Nahrstedt zu beantragen. Im Antrag sind Verwendungszweck, ein Finanzierungsplan und der Zeitpunkt des Mittelbedarfes aufzuführen.
2. Anträge sind bis zum 31.12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge können nur noch im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt werden.
3. Zuwendungen sind nur zu gewähren, wenn der Verwendungszweck nicht durch eigene Mittel des Antragstellers oder Zuwendungen Dritter erreicht werden kann.
4. Zuwendungen sind nur für Maßnahmen zu gewähren, die noch nicht begonnen wurden. Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages.
5. Bei notwendigen Auftragsvergaben ist bei der Antragstellung ein Kostenangebot einzureichen und die Auftragserteilung erfolgt auf der Grundlage von mindestens 3 Angebots-einholungen auf das wirtschaftlichste Angebot. Abweichungen sind zu begründen.
6. Die Zuwendungen sind in der Regel auf einen Höchstbetrag von 500,00 Euro je Antrag zu begrenzen.

§ 3

Bewilligungsvoraussetzungen für Zuwendungen investiver Maßnahmen

1. § 2 Abs. 1 bis 4 gilt analog für Zuwendungen investiver Maßnahmen.
2. Für die Anträge zur Beschaffung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von mehr als 410 EURO oder Baumaßnahmen ist ein Kostenangebot beizufügen. Zur Beschaffung

oder Durchführung der Baumaßnahme sind mindestens drei Angebote einzuholen. Dem wirtschaftlichsten Angebot ist der Zuschlag zu erteilen. Abweichungen sind zu begründen.

3. Der Betrag der Zuwendung darf 80 vom Hundert der Gesamtaufwendungen, die nicht durch Dritte gedeckt sind, nicht überschreiten.

§ 4

Bewilligungsstelle

1. Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Gemeinderat.
2. Die Bewilligungsstelle ist das Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft.
3. Der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid wird durch das Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal auf der Grundlage der Entscheidung des Gemeinderates erstellt.

§ 5

Mitteilungspflicht

1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Verwaltungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn sich der Zweck oder sonstige für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen, wie zum Beispiel Änderung der Finanzierung, Verringerung der Gesamtkosten, Überschreitung des Bewilligungszeitraumes, Überschreitung des Vorlagetermins für den Verwendungsnachweis.

§ 6

Nachweis der Verwendung

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Zuwendung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Die Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsstelle nachzuweisen.
2. Die Ausgaben sind durch Originalrechnungen zu belegen. Die Belege müssen Angaben insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund, Tag und Nachweis der Zahlung enthalten. Die Rechnungsbelege werden nach der Prüfung mit einem Prüfungsvermerk versehen und an den Zuwendungsempfänger zurückgegeben. Die Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der Belege obliegt dem Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.
3. Zuwendungen für investive Maßnahmen sind die Angebote und der Vergabevermerk beizufügen.

§ 7

Rückforderungen

Die Bewilligungsstelle hat Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn

- Bewilligungsvoraussetzungen wegfallen,
- die Mittel bis zum Abschluss der Maßnahme nicht verbraucht sind,
- die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend eingesetzt wurden,
- der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der angegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt,
- der Empfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Nahrstedt tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nahrstedt, den 20.03.2006


Bürgermeister

Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Möringen

§ 1

Zuwendungen

Die Gemeinde Möringen gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen. Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben für Leistungen an natürliche und juristische Personen (Antragsteller) zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die im Interesse der Gemeinde liegen. Rein kommerzielle Zwecke werden nicht bezuschusst. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

Die Zuwendung wird als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungsrichtlinie gilt für Zuwendungen, die den Betrag für eine freihändige Vergabe nach Vergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht übersteigen.

§ 2

Bewilligungsvoraussetzungen für sonstige Zuwendungen

1. Zuwendungen sind schriftlich in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal für die Gemeinde Möringen zu beantragen. Im Antrag sind Verwendungszweck, ein Finanzierungsplan und der Zeitpunkt des Mittelbedarfes aufzuführen.
2. Anträge sind bis zum 31.12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge können nur noch im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt werden.
3. Zuwendungen sind nur zu gewähren, wenn der Verwendungszweck nicht durch eigene Mittel des Antragstellers oder Zuwendungen Dritter erreicht werden kann.
4. Zuwendungen sind nur für Maßnahmen zu gewähren, die noch nicht begonnen wurden. Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages.
5. Bei notwendigen Auftragsvergaben ist bei der Antragstellung ein Kostenangebot einzureichen und die Auftragserteilung erfolgt auf der Grundlage von mindestens 3 Angebots-

einholungen auf das wirtschaftlichste Angebot. Abweichungen sind zu begründen.

- Die Zuwendungen sind in der Regel auf einen Höchstbetrag von 500,00 Euro je Antrag zu begrenzen.

§ 3

Bewilligungsvoraussetzungen für Zuwendungen investiver Maßnahmen

- § 2 Abs. 1 bis 4 gilt analog für Zuwendungen investiver Maßnahmen.
- Für die Anträge zur Beschaffung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von mehr als 410 EURO oder Baumaßnahmen ist ein Kostenangebot beizufügen. Zur Beschaffung oder Durchführung der Baumaßnahme sind mindestens drei Angebote einzuholen. Dem wirtschaftlichsten Angebot ist der Zuschlag zu erteilen. Abweichungen sind zu begründen.
- Der Betrag der Zuwendung darf 80 vom Hundert der Gesamtaufwendungen, die nicht durch Dritte gedeckt sind, nicht überschreiten.

§ 4

Bewilligungsstelle

- Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Gemeinderat.
- Die Bewilligungsstelle ist das Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft.
- Der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid wird durch das Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal auf der Grundlage der Entscheidung des Gemeinderates erstellt.

§ 5

Mitteilungspflicht

- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Verwaltungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn sich der Zweck oder sonstige für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen, wie zum Beispiel Änderung der Finanzierung, Verringerung der Gesamtkosten, Überschreitung des Bewilligungszeitraumes, Überschreitung des Vorlagetermins für den Verwendungsnachweis.

§ 6

Nachweis der Verwendung

- Der Antragsteller ist verpflichtet, die Zuwendung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Die Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsstelle nachzuweisen.
- Die Ausgaben sind durch Originalrechnungen zu belegen. Die Belege müssen Angaben insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund, Tag und Nachweis der Zahlung enthalten. Die Rechnungsbelege werden nach der Prüfung mit einem Prüfungsvermerk versehen und an den Zuwendungsempfänger zurückgegeben. Die Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der Belege obliegt dem Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.
- Zuwendungen für investive Maßnahmen sind die Angebote und der Vergabevermerk beizufügen.

§ 7

Rückforderungen

- Die Bewilligungsstelle hat Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn
- Bewilligungsvoraussetzungen wegfallen,
 - die Mittel bis zum Abschluss der Maßnahme nicht verbraucht sind,
 - die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend eingesetzt wurden,
 - der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der angegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt,
 - der Empfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Möringen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Möringen, den 04.04.2006

Bürgermeisterin

Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Insel

§ 1

Zuwendungen

Die Gemeinde Insel gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen. Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben für Leistungen an natürliche und juristische Personen (Antragsteller) zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die im Interesse der Gemeinde liegen. Rein kommerzielle Zwecke werden nicht bezuschusst. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

Die Zuwendung wird als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Zuwendungsrichtlinie gilt für Zuwendungen, die den Betrag für eine freihändige Vergabe nach Vergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht übersteigen.

§ 2

Bewilligungsvoraussetzungen für sonstige Zuwendungen

- Zuwendungen sind schriftlich in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal für die Gemeinde Insel zu beantragen. Im Antrag sind Verwendungszweck, ein Finanzierungsplan und der Zeitpunkt des Mittelbedarfes aufzuführen.

- Anträge sind bis zum 31.12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge können nur noch im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt werden.

- Zuwendungen sind nur zu gewähren, wenn der Verwendungszweck nicht durch eigene Mittel des Antragstellers oder Zuwendungen Dritter erreicht werden kann.

- Zuwendungen sind nur für Maßnahmen zu gewähren, die noch nicht begonnen wurden. Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages.

- Bei notwendigen Auftragsvergaben ist bei der Antragstellung ein Kostenangebot einzureichen und die Auftragserteilung erfolgt auf der Grundlage von mindestens 3 Angebots-einholungen auf das wirtschaftlichste Angebot. Abweichungen sind zu begründen.

- Die Zuwendungen sind in der Regel auf einen Höchstbetrag von 500,00 Euro je Antrag zu begrenzen.

§ 3

Bewilligungsvoraussetzungen für Zuwendungen investiver Maßnahmen

- § 2 Abs. 1 bis 4 gilt analog für Zuwendungen investiver Maßnahmen.
- Für die Anträge zur Beschaffung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von mehr als 410 EURO oder Baumaßnahmen ist ein Kostenangebot beizufügen. Zur Beschaffung oder Durchführung der Baumaßnahme sind mindestens drei Angebote einzuholen. Dem wirtschaftlichsten Angebot ist der Zuschlag zu erteilen. Abweichungen sind zu begründen.
- Der Betrag der Zuwendung darf 80 vom Hundert der Gesamtaufwendungen, die nicht durch Dritte gedeckt sind, nicht überschreiten.

§ 4

Bewilligungsstelle

- Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Gemeinderat.
- Die Bewilligungsstelle ist das Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft.
- Der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid wird durch das Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal auf der Grundlage der Entscheidung des Gemeinderates erstellt.

§ 5

Mitteilungspflicht

- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Verwaltungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn sich der Zweck oder sonstige für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen, wie zum Beispiel Änderung der Finanzierung, Verringerung der Gesamtkosten, Überschreitung des Bewilligungszeitraumes, Überschreitung des Vorlagetermins für den Verwendungsnachweis.

§ 6

Nachweis der Verwendung

- Der Antragsteller ist verpflichtet, die Zuwendung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Die Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsstelle nachzuweisen.
- Die Ausgaben sind durch Originalrechnungen zu belegen. Die Belege müssen Angaben insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund, Tag und Nachweis der Zahlung enthalten. Die Rechnungsbelege werden nach der Prüfung mit einem Prüfungsvermerk versehen und an den Zuwendungsempfänger zurück gegeben. Die Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der Belege obliegt dem Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.
- Zuwendungen für investive Maßnahmen sind die Angebote und der Vergabevermerk beizufügen.

§ 7

Rückforderungen

Die Bewilligungsstelle hat Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn

- Bewilligungsvoraussetzungen wegfallen,
- die Mittel bis zum Abschluss der Maßnahme nicht verbraucht sind,
- die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend eingesetzt wurden,
- der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der angegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt,
- der Empfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Insel tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Insel, den 09.03.2006

Bürgermeister

Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Buchholz

§ 1

Zuwendungen

Die Gemeinde Buchholz gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen. Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben für Leistungen an natürliche und juristische Personen (Antragsteller) zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die im Interesse der Gemeinde

liegen. Rein kommerzielle Zwecke werden nicht bezuschusst. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

Die Zuwendung wird als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Zuwendungsrichtlinie gilt für Zuwendungen, die den Betrag für eine freihändige Vergabe nach Vergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht übersteigen.

§ 2

Bewilligungsvoraussetzungen für sonstige Zuwendungen

1. Zuwendungen sind schriftlich in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal für die Gemeinde Buchholz zu beantragen. Im Antrag sind Zuwendungszweck, ein Finanzierungsplan und der Zeitpunkt des Mittelbedarfes aufzuführen.
2. Anträge sind bis zum 31.12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge können nur noch im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt werden.
3. Zuwendungen sind nur zu gewähren, wenn der Zuwendungszweck nicht durch eigene Mittel des Antragstellers oder Zuwendungen Dritter erreicht werden kann.
4. Zuwendungen sind nur für Maßnahmen zu gewähren, die noch nicht begonnen wurden. Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages.
5. Bei notwendigen Auftragsvergaben ist bei der Antragstellung ein Kostenangebot einzureichen und die Auftragserteilung erfolgt auf der Grundlage von mindestens 3 Angebots-einholungen auf das wirtschaftlichste Angebot. Abweichungen sind zu begründen.
6. Die Zuwendungen sind in der Regel auf einen Höchstbetrag von 500,00 Euro je Antrag zu begrenzen.

§ 3

Bewilligungsvoraussetzungen für Zuwendungen investiver Maßnahmen

1. § 2 Abs. 1 bis 4 gilt analog für Zuwendungen investiver Maßnahmen.
2. Für die Anträge zur Beschaffung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von mehr als 410 EURO oder Baumaßnahmen ist ein Kostenangebot beizufügen. Zur Beschaffung oder Durchführung der Baumaßnahme sind mindestens drei Angebote einzuholen. Dem wirtschaftlichsten Angebot ist der Zuschlag zu erteilen. Abweichungen sind zu begründen.
3. Der Betrag der Zuwendung darf 80 vom Hundert der Gesamtaufwendungen, die nicht durch Dritte gedeckt sind, nicht überschreiten.

§ 4

Bewilligungsstelle

1. Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Gemeinderat.
2. Die Bewilligungsstelle ist das Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft.
3. Der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid wird durch das Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal auf der Grundlage der Entscheidung des Gemeinderates erstellt.

§ 5

Mitteilungspflicht

1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Verwaltungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn sich der Zweck oder sonstige für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen, wie zum Beispiel Änderung der Finanzierung, Verringerung der Gesamtkosten, Überschreitung des Bewilligungszeitraumes, Überschreitung des Vorlagentermins für den Verwendungsnachweis.

§ 6

Nachweis der Verwendung

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Zuwendung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Die Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsstelle nachzuweisen.
2. Die Ausgaben sind durch Originalrechnungen zu belegen. Die Belege müssen Angaben insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund, Tag und Nachweis der Zahlung enthalten. Die Rechnungsbelege werden nach der Prüfung mit einem Prüfungsvermerk versehen und an den Zuwendungsempfänger zurückgegeben. Die Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der Belege obliegt dem Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.
3. Zuwendungen für investive Maßnahmen sind die Angebote und der Vergabevermerk beizufügen.

§ 7

Rückforderungen

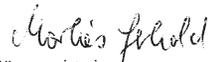
- Die Bewilligungsstelle hat Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn
- Bewilligungsvoraussetzungen wegfallen,
 - die Mittel bis zum Abschluss der Maßnahme nicht verbraucht sind,
 - die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend eingesetzt wurden,
 - der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der angegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt,
 - der Empfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Buchholz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Buchholz, den 28.02.2006


Bürgermeisterin

Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Heeren

§ 1

Zuwendungen

Die Gemeinde Heeren gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen. Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben für Leistungen an natürliche und juristische Personen (Antragsteller) zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die im Interesse der Gemeinde liegen. Rein kommerzielle Zwecke werden nicht bezuschusst. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

Die Zuwendung wird als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Zuwendungsrichtlinie gilt für Zuwendungen, die den Betrag für eine freihändige Vergabe nach Vergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht übersteigen.

§ 2

Bewilligungsvoraussetzungen für sonstige Zuwendungen

1. Zuwendungen sind schriftlich in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal für die Gemeinde Heeren zu beantragen. Im Antrag sind Zuwendungszweck, ein Finanzierungsplan und der Zeitpunkt des Mittelbedarfes aufzuführen.
2. Anträge sind bis zum 31.12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge können nur noch im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt werden.
3. Zuwendungen sind nur zu gewähren, wenn der Zuwendungszweck nicht durch eigene Mittel des Antragstellers oder Zuwendungen Dritter erreicht werden kann.
4. Zuwendungen sind nur für Maßnahmen zu gewähren, die noch nicht begonnen wurden. Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages.
5. Bei notwendigen Auftragsvergaben ist bei der Antragstellung ein Kostenangebot einzureichen und die Auftragserteilung erfolgt auf der Grundlage von mindestens 3 Angebots-einholungen auf das wirtschaftlichste Angebot. Abweichungen sind zu begründen.
6. Die Zuwendungen sind in der Regel auf einen Höchstbetrag von 500,00 Euro je Antrag zu begrenzen.

§ 3

Bewilligungsvoraussetzungen für Zuwendungen investiver Maßnahmen

1. § 2 Abs. 1 bis 4 gilt analog für Zuwendungen investiver Maßnahmen.
2. Für die Anträge zur Beschaffung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von mehr als 410 EURO oder Baumaßnahmen ist ein Kostenangebot beizufügen. Zur Beschaffung oder Durchführung der Baumaßnahme sind mindestens drei Angebote einzuholen. Dem wirtschaftlichsten Angebot ist der Zuschlag zu erteilen. Abweichungen sind zu begründen.
3. Der Betrag der Zuwendung darf 80 vom Hundert der Gesamtaufwendungen, die nicht durch Dritte gedeckt sind, nicht überschreiten.

§ 4

Bewilligungsstelle

1. Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Gemeinderat.
2. Die Bewilligungsstelle ist das Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft.
3. Der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid wird durch das Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal auf der Grundlage der Entscheidung des Gemeinderates erstellt.

§ 5

Mitteilungspflicht

1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Verwaltungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn sich der Zweck oder sonstige für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen, wie zum Beispiel Änderung der Finanzierung, Verringerung der Gesamtkosten, Überschreitung des Bewilligungszeitraumes, Überschreitung des Vorlagentermins für den Verwendungsnachweis.

§ 6

Nachweis der Verwendung

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Zuwendung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Die Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsstelle nachzuweisen.
2. Die Ausgaben sind durch Originalrechnungen zu belegen. Die Belege müssen Angaben insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund, Tag und Nachweis der Zahlung enthalten. Die Rechnungsbelege werden nach der Prüfung mit einem Prüfungsvermerk versehen und an den Zuwendungsempfänger zurückgegeben. Die Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der Belege obliegt dem Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.
3. Zuwendungen für investive Maßnahmen sind die Angebote und der Vergabevermerk beizufügen.

§ 7

Rückforderungen

- Die Bewilligungsstelle hat Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn
- Bewilligungsvoraussetzungen wegfallen,
 - die Mittel bis zum Abschluss der Maßnahme nicht verbraucht sind,
 - die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend eingesetzt wurden,
 - der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der angegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt,
 - der Empfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Heeren tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Heeren, den 6. April 2006

Bürgermeister

Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Dahlehen

§ 1

Zuwendungen

Die Gemeinde Dahlehen gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen. Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben für Leistungen an natürliche und juristische Personen (Antragsteller) zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die im Interesse der Gemeinde liegen. Rein kommerzielle Zwecke werden nicht bezuschusst. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

Die Zuwendung wird als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Zuwendungsrichtlinie gilt für Zuwendungen, die den Betrag für eine freihändige Vergabe nach Vergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht übersteigen.

§ 2

Bewilligungsvoraussetzungen für sonstige Zuwendungen

1. Zuwendungen sind schriftlich in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal für die Gemeinde Dahlehen zu beantragen. Im Antrag sind Zweckzweck, ein Finanzierungsplan und der Zeitpunkt des Mittelbedarfes aufzuführen.
2. Anträge sind bis zum 31.12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge können nur noch im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt werden.
3. Zuwendungen sind nur zu gewähren, wenn der Zweckzweck nicht durch eigene Mittel des Antragstellers oder Zuwendungen Dritter erreicht werden kann.
4. Zuwendungen sind nur für Maßnahmen zu gewähren, die noch nicht begonnen wurden. Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages.
5. Bei notwendigen Auftragsvergaben ist bei der Antragstellung ein Kostenangebot einzureichen und die Auftragserteilung erfolgt auf der Grundlage von mindestens 3 Angebots-einholungen auf das wirtschaftlichste Angebot. Abweichungen sind zu begründen.
6. Die Zuwendungen sind in der Regel auf einen Höchstbetrag von 500,00 Euro je Antrag zu begrenzen.

§ 3

Bewilligungsvoraussetzungen für Zuwendungen investiver Maßnahmen

1. § 2 Abs. 1 bis 4 gilt analog für Zuwendungen investiver Maßnahmen.
2. Für die Anträge zur Beschaffung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von mehr als 410 EURO oder Baumaßnahmen ist ein Kostenangebot beizufügen. Zur Beschaffung oder Durchführung der Baumaßnahme sind mindestens drei Angebote einzuholen. Dem wirtschaftlichsten Angebot ist der Zuschlag zu erteilen. Abweichungen sind zu begründen.
3. Der Betrag der Zuwendung darf 80 vom Hundert der Gesamtaufwendungen, die nicht durch Dritte gedeckt sind, nicht überschreiten.

§ 4

Bewilligungsstelle

1. Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Gemeinderat.
2. Die Bewilligungsstelle ist das Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft.
3. Der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid wird durch das Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal auf der Grundlage der Entscheidung des Gemeinderates erstellt.

§ 5

Mitteilungspflicht

1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Verwaltungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn sich der Zweck oder sonstige für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen, wie zum Beispiel Änderung der Finanzierung, Verringerung der Gesamtkosten, Überschreitung des Bewilligungszeitraumes, Überschreitung des Vorlagetermins für den Verwendungsnachweis.

§ 6

Nachweis der Verwendung

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Zuwendung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Die Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsstelle nachzuweisen.
2. Die Ausgaben sind durch Originalrechnungen zu belegen. Die Belege müssen Angaben insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund, Tag und Nachweis der Zahlung enthalten. Die Rechnungsbelege werden nach der Prüfung mit einem Prüfungsvermerk versehen und an den Zuwendungsempfänger zurückgegeben. Die Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der Belege obliegt dem Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.
3. Zuwendungen für investive Maßnahmen sind die Angebote und der Vergabevermerk beizufügen.

§ 7

Rückforderungen

Die Bewilligungsstelle hat Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn

- Bewilligungsvoraussetzungen wegfallen,
- die Mittel bis zum Abschluss der Maßnahme nicht verbraucht sind,
- die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend eingesetzt wurden,

- der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der angegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt,
- der Empfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Dahlehen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dahlehen, den 03.04.2006

Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden

Bekanntmachung

Die nachstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung liegt die Satzung in der Zeit vom

22.05. – 02.06.2006

in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39579 Kläden, Am Schloß 1, zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schöpplitz für das Haushaltsjahr 2006

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schöpplitz am 06.02.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	90.300,00 EUR
in der Ausgabe auf	90.300,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	17.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	17.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 6

1. Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bzw. eines Fehlbeitrages in Höhe von 15.000,00 EUR festgesetzt.
3. Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Gruppen 54 - Bewirtschaftung - und 65 - Geschäftsausgaben - jeweils für sich mit ihren Untergruppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung wird nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme ausgelegt. Ort und Zeit werden bei der Bekanntmachung angegeben.



Schöpplitz, den 06.02.2006

(Ollesch)
Bürgermeisterin

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schinne

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. S. 814) in der jeweils geltenden Fassung und des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schinne am 28.01.06 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Schinne wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Schinne, den 28.02.2006



(Alt)
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Berkau

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 30.12.2005 (GVBl. LSA S. 808), hat der Gemeinderat der Gemeinde Berkau in seiner Sitzung am 10.04.2006 folgende Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 07.11.2005 beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

erhält folgende Fassung:

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Bürgerkurier, Amtlichen Mitteilungs- und Verkündungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden.
2. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen.
Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11, 39629 Bismark, während der Dienststunden sowie im Gemeindebüro Berkau, Am Poritzer Weg 45 c, zu den üblichen Sprechzeiten.
Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Bürgerkurier hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Berkau, den 10.04.2006

Reichhelm
Bürgermeister

Siegel

Verwaltungsgemeinschaft
„Tangerhütte-Land“

Bekanntmachung der Gemeinde Birkholz

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Birkholz nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.02.2006 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung liegt in der Zeit vom 26.05. bis 26.06.2006 in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, Tangerhütte, Zimmer 4, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag: 9,00 – 12,00 Uhr und 13,00 – 18,00 Uhr
Donnerstag: 9,00 – 12,00 Uhr und 13,00 – 16,00 Uhr
Freitag: 9,00 – 12,00 Uhr

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt außerdem im Gemeindebüro der Gemeinde Birkholz, Schulstr. 5. Die Einsichtnahme kann hier zu den Sprechzeiten, dienstags von 16,00 – 18,00 Uhr, erfolgen.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem

oben genannten Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Birkholz, d. 04.05.2006

Rudolph
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 13.04.2006 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung liegt in der Zeit vom 26.05. bis 26.06.2006 im Rathaus der Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5, Tangerhütte, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag: 9,00 – 12,00 Uhr und 13,00 – 18,00 Uhr
Donnerstag: 9,00 – 12,00 Uhr und 13,00 – 16,00 Uhr
Freitag: 9,00 – 12,00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem oben genannten Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Tangerhütte, d. 04.05.2006

Borstell
Bürgermeister



4. Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grieben

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt gültigen Fassung, § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zuletzt gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat Grieben auf seiner Sitzung am 03.04.2006 die nachfolgende 4. Änderung der Satzung für Kindertageseinrichtung, beschlossen.

§ 1

Änderungen

Der Gebührentarif als Anlage zu § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

I. Die monatliche Betreuungsgebühr gemäß § 8 (2) der Satzung:

tägliche Betreuungsstunden	Kinder von 0-3 Jahren Gebühr in Euro	Kinder ab 4. Lebensjahr Gebühr in Euro
bis 5	135,00	110,00
bis 10	180,00	150,00

II. Die ermäßigte Gebühr nach § 8 (7) der Satzung:

tägliche Betreuungsstunden	Kinder von 0-3 Jahren Gebühr in Euro	Kinder ab 4. Lebensjahr Gebühr in Euro
bis 5	120,00	100,00
bis 10	155,00	130,00

Eltern, deren Kinder nur 5 Stunden die Kindertageseinrichtung besuchen, können Zusatzstunden kaufen. Für Kinder von 0-3 Jahre betragen die Kosten pro Zusatzstunde 3,00 €, für Kinder ab dem 4. Lebensjahr 1,50 €.

III. Betreuungsgebührensätze für den Hort nach § 8 (2):

Gebühr in Euro ohne Frühhort	Gebühr in Euro mit Frühhort
42,00	50,00

IV. Die ermäßigte Gebühr nach § 8 (7) für den Hort:

Gebühr in Euro ohne Frühhort	Gebühr in Euro mit Frühhort
35,00	43,00

Ferienbetreuung:

Für die Betreuung der Kinder während der Ferien wird eine Zusatzgebühr von 5,00 € pro Tag erhoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2006 in Kraft.

Grieben, 3. 4. 2006

Rita Platte
Bürgermeisterin




Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 92 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

18.05.2006 bis 08.06.2006

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Weißewarte, den 08.05.2006

Radke
Bürgermeister




Haushaltssatzung der Gemeinde Weißewarte für das Haushaltsjahr 2006

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Weißewarte** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	485.000 €
	in der Ausgabe auf	485.000 €
Vermögenshaushalt:	in der Einnahme auf	209.400 €
	in der Ausgabe auf	209.400 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.




Bürgermeister

Weißewarte, den 27.04.2006

Wasserverband Gardelegen

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.10.2005

Aufgrund der §§ 8, 14 und 16 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 25.02.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23.03.2006 nachstehende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.
2. In § 6 Abs. 2 Ziff. 7 wird die Zahl 50.000 durch 100.000 ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Ziff. 12 wird die Wortgruppe „soweit diese mit dem Wirtschaftsplan nicht beschlossen sind“ ersatzlos gestrichen.
4. In § 11 Abs. 2 wird die Wortgruppe „,sofern diese im Wirtschaftsplan nicht beschlossen sind“ ersatzlos gestrichen.
5. In § 11 wird der Abs. 2 zu Ziffer 1.
6. In § 11 Abs. 1 wird hinter Ziffer 1 folgende Ziffer 2 eingefügt:
„Einstellung und Entlassung von Verbandsbediensteten ab Entgeltgruppe 12 TVöD (mit Ausnahme des Verbandsgeschäftsführers) im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer.“
7. In § 11 Abs. 1 wird nach Ziffer 2 folgende Ziffer 3 angefügt:
„Die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 50.000 bis 100.000 Euro.“
8. In § 16 Abs. 2 werden die Sätze 2-4 mit folgendem Wortlaut angefügt:
Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern der Verbandsversammlung bzw. den Mitgliedern des Verbandsausschusses unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses aufzunehmen.
9. In § 16 wird hinter dem Absatz 3 ein neuer Absatz 4 mit folgender Fassung eingefügt:
„Dem Verbandsgeschäftsführer werden nachstehende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:“
 1. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA bis zu einem Vermögenswert von 50.000 Euro.
 2. Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie den Mitgliedern des Verbandsausschusses aufgrund einer förmlichen Ausschreibung bis zu einem Vermögenswert von 100.000 Euro.
 3. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Vermögenswert von 50.000 Euro.
 4. Vergaben nach VOB, VOL und VOF bis zu einem Vermögenswert von 100.000 Euro. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte nach § 16 Abs. 4 Ziff. 2 der Verbandssatzung.
 5. Einstellung und Entlassung von Verbandsbediensteten bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD.
10. In § 22 Abs. 3 wird das Wort „Finanzbedarf“ durch das Wort „Liquiditätsbedarf“ ersetzt.
11. § 22 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt.
12. In § 29 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Salzwedel“ die Worte „und im Amtsblatt des Landkreises Stendal“ eingefügt.
13. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Verpflichtungsermächtigungen“ die Worte „des Höchstbetrages des Kassenkredites“ eingefügt. Hinter dem Wort „Kassenkredites“ wird ein Komma gesetzt.
14. In § 29 Abs. 2 Satz 2 werden vor dem Wort „während“ die Wörter „Letzlinger Landstraße 50“ eingefügt.
15. § 29 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
Sonstige Bekanntmachungen werden in der Volksstimm- - Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel und Stendal sowie in der Altmarkzeitung - Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel und Stendal veröffentlicht.
16. In § 29 Abs. 4 Satz 2 ist hinter dem Wort „Ortes“ ein Komma zu setzen und die Worte „der Dienstzeiten“ einzufügen.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 23.03.2006

gez. Dieterich
Verbandsvorsitzender

Siegel

Bilanz des Wirtschaftsjahres 2004

1.1. Bilanzsumme	57.935.416,91
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	55.877.722,86
- das Umlaufvermögen	2.057.694,05
- sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	14.205.884,20
- die Sonderposten mit Rücklagenanteil	229.645,25
- die Sonderposten zum Anlagevermögen	130.521,60
- die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	13.754.468,99
- die empfangenen Ertragszuschüsse	11.810.267,74
- die Rückstellungen	1.189.349,92
- die Verbindlichkeiten	15.364.141,83
- Rechnungsabgrenzungsposten	

1.2. Jahresverlust	
1.2.1. Summe der Erträge	7.006.434,85
1.2.2. Summe der Aufwendungen	7.204.142,59
2. Verwendung des Jahresgewinnes	
2.1. Bei einem Jahresgewinn:	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	529.375,89
b) zur Einstellung der Rücklagen	
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
d) auf neue Rechnung vortragen	197.707,74

Feststellung des Abschlusses des Wirtschaftsjahres 01.01.2004 bis 31.12.2004

Der entstandene Verlust in Höhe von 197.707,74 € aus dem Jahr 2004 wird teilweise durch die beschlossene Rückstellung in Höhe von 150.000,00 € aus dem Gewinn des Jahres 2003 gedeckt. Der restliche Verlust in Höhe von 47.707,74 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Bilanz wurde durch die WICOM AG Halle mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises stellte bei seiner Prüfung keine Verstöße fest.

Der Verbandsvorsitzende und der Geschäftsführer werden hiermit für das Wirtschaftsjahr vom 1.1.2004 bis 31.12.2004 entlastet.

Die Versammlung stellt den Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1.1.2004 bis 31.12.2004 fest.

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Durch die Wirtschaftsprüfer der Prüfungsgesellschaft WIKOM AG Halle wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

4. Das Rechnungsprüfungsamt Salzwedel erteilt mit Schreiben vom 11.10.2005 den Feststellungsvermerk.

5. In der Zeit vom 18.05.06 bis 16.06.06 liegen der Bericht der Wirtschaftsprüfer, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50 in Gardelegen während der Dienstzeit aus.

gez. Dieterich
Verbandsvorsitzender

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006

Gemäß § 13 Abs. 1 GKG LSA i.V.m. § 21 der Verbandssatzung hat die Versammlung des Wasserverbandes Gardelegen am 02.02.2006 die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2006 mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

	Gesamt
1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	7.069.200,00 €
die Aufwendungen	6.924.300,00 €
der Jahresgewinn /-verlust	144.900,00 €
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	3.769.800,00 €
die Ausgaben	3.769.800,00 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	0,00 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0,00 €
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.000.000,00 €

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2006 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i.V.m. § 94 Abs. 3 GO LSA liegt der Wirtschaftsplan 2006 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, in der Zeit vom 18.05.-16.06.2006 während der Dienststunden öffentlich aus.

Gardelegen, 02.02.2006

gez. Dieterich
Verbandsvorsitzender

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,

39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31